

SATZUNG

über Sondernutzungen in Fußgängerzonen  
vom 07. Juli 1986

Geändert am 24. Juli 1995  
05. Mai 2008

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 187 vom 16. August 1986  
Nr. 219 vom 21. September 1995  
Nr. 114 vom 17./18. Mai 2008

Aufgrund von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG - vom 20.03.1964 (GBl. S. 127) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) – jeweils in der geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 07. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerzonen, die in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Als Fußgängerzonen gelten Verkehrsflächen, die durch Widmung ausdrücklich so bezeichnet sind.

## § 2

Gemeingebrauch

Gemeingebrauch im Sinne der Widmung ist:

1. der Fußgängerverkehr

5/2008

1

2. Verkehr mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht
  - a) als Liefer- und Dienstleistungsverkehr während der in der jeweiligen straßenrechtlichen Teileinziehung festgelegten Zeiten,
  - b) die Zufahrt zu Unfallarztpraxen bei Unfällen und Notfällen gantztägig
3. Radverkehr, soweit er nach der jeweiligen straßenrechtlichen Teileinziehung zugelassen ist.

## § 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.  
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder diese sie besonders zulässt oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.  
§ 21 StrG bleibt unberührt.
- (2) Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Hat der Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien für die Fußgängerzonen beschlossen, sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten.
- (4) Infostände sind nur an den dafür vorgesehenen Standorten erlaubt:
  - Fleischmannstraße / Bahnhofplatz
  - Innere Brücke beim Palmschen Bau
  - Küferstraße bei Gebäude 1
  - Küferstraße gegenüber Einmündung Adlerstraße
  - Neckarstraße bei Einmündung Pliensaustraße
  - Athleteneck / Ecke Unterer Metzgerbach
  - Innere Brücke zwischen Nikolauskapelle und Gebäude 19

zusätzliche Infostände für Wahlinformation:

2

5/2008

- Innere Brücke zwischen Gebäude 19 und 21
- Pliensaustraße Ecke Krämerstraße
- Pliensaustraße Ecke Kronenhof
- Innere Brücke zwischen Gebäude 13 und 15
- Innere Brücke zwischen Gebäude 15 und Nikolauskapelle
- Athleteneck beim Brunnen
- Bahnhofstraße beim Schelztorturm

Die Gestaltungsvorschriften nach Abs.3 werden grundsätzlich nicht auf die Informationsstände und bei temporären Veranstaltungen angewandt. Erlaubnisse für Informationsstände werden nur Esslinger Vereinen, Organisationen und Institutionen erteilt.

- (5) Unter Beachtung dieser Satzung und der bestehenden Richtlinien für die Genehmigung und Ausübung von Sondernutzungen kann durch öffentlich –rechtlichen Vertrag Straßen- und Händlergemeinschaften und dem Citymanagement das Recht eingeräumt werden, im Rahmen einer privaten Selbstverwaltung, Dritten die Erlaubnis zu erteilen, Sondernutzungen auszuüben.

#### § 4

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) die Nutzung von Kraftfahrzeugen ganztägig
- für Gehbehinderte zum Aufsuchen von Orthopädiegeschäften in der Fußgängerzone im Rahmen der Behandlung, wenn ein Weg zu Fuß nicht möglich oder wegen Schmerzen oder Anstrengungen nicht zuzumuten ist.
  - für Bewohner, die im Rahmen eines Arztbesuches wegen des akuten Krankheitszustandes auf ein Kfz angewiesen sind.
  - Das Fahrzeug darf, wenn dies erforderlich ist, für die Dauer des unbedingt notwendigen Aufenthalts auch geparkt werden.
- b) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss und

Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen, auch Baumaterialien im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

- c) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- d) Zu- und Abfahrten ganztägig zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten bei handwerklichen Notdiensten und öffentlichen Versorgungsbetrieben bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Werkstattwagen. Die Befreiung gilt nur bei Fahrzeugen, die von der Erlaubnisbehörde als Werkstattwagen zuvor anerkannt wurden und am Einsatzort mit dafür gesondert ausgegebenen Plaketten gekennzeichnet sind. Parken ist nur zulässig, wenn dies für das Fahrzeug ausdrücklich erlaubt ist.
- e) Sondernutzungen durch Veranstaltungen, die von der Stadt getragen werden.
- f) Zufahrten und Haltevorgänge, ganztägig, mit Kraftfahrzeugen, für die nach § 35 StVO allgemein Sonderrechte bestehen können. Die jeweilige Nutzung im Rahmen der Sondernutzung ist nur in unbedingt notwendigem Umfang für die Dienstverrichtung zugelassen.
- g) Zufahrt zu Stellplätzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung oder zum Zeitpunkt der straßenrechtlichen Teileinziehung zur Fußgängerzone baurechtlich genehmigt sind, wenn die Zufahrt über die Fußgängerzone die einzige Erschließungsmöglichkeit ist - ganztägig -.
- h) Dienstleistungsverkehr mit Taxen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, sofern es sich dabei nicht schon um eine Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 2 Nr. 2 handelt.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 6 eingeschränkt werden.

- (4) Die Erlaubnisfreiheit regelt nicht gleichzeitig Gebührenfreiheit.

## § 5

## Ausübung der Sondernutzungen mit Kfz

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in den Fußgängerzonen gilt:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf unter Beachtung der Verkehrsregelung nur auf dem jeweils kürzesten Weg erfolgen. Vorgeschriebene Ein- und Ausfahrten sind zu benutzen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in den Fußgängerzonen ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken ist unzulässig, mit Ausnahme von besonders geregelten Fällen.
- c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
- d) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- e) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist (§ 9 Abs. 5 StVO).
- f) Von den Hausfronten und von den in die Verkehrsfläche ragenden Gegenständen ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m einzuhalten.
- g) Das Fahrzeug darf für die Dauer des unbedingt notwendigen Aufenthalts so abgestellt werden, dass eine befahrbare Restbreite von 3,0 m verbleibt.

## § 6

## Ausschluss der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

- a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Bürgerfest u.a.) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.
  - b) besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen.
  - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
  - d) eine verkehrsrechtliche Beschilderung dies nicht zulässt.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1) oder 2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Fußgängerzone entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast

## § 7

## Übergangsregelung und Beachtlichkeit anderer Richtlinien

- (1) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung Sondernutzungserlaubnisse abweichend von § 3 Abs.3 genehmigt waren, dürfen diese Sondernutzungen nur bis zum 31.12.2009 ausgeübt werden.
- (2) Grundsätzlich wird für genehmigte Sondernutzungen eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Beschlussfassung der Gestaltungsrichtlinien eingeräumt.
- (3) Die allgemeinen Richtlinien zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Esslinger Innenstadt vom

10.03.2003, die Richtlinien für die Open-Air-Veranstaltungen auf der Burg vom 10.03.2003, die Richtlinien für Wahlwerbung vom 19.01.2004 bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten.

## § 8

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 24. Juli 1995 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 8. Mai 2008 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Richtlinien zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Warenauslagen und Kundenstopper in Fußgängerzonen vom 2.12.1996 außer Kraft.

Ordnungs- und Standesamt